

Die Ortsbereisung
vom 4. und 5. September 1885.

a) Vernehmung der Bürgerschaft über ihre Beschwerden
und Wünsche in Rücksicht auf die öffentliche Ver-
waltung.

1. Jakob Friedrich Rothfuß und 5 weitere Bürger von
Dobel tragen vor, sie glauben, daß die Genußbe-
rechtigung bezüglich der Zinsen aus dem Weidablö-
sungstag nicht auf die Viehbesitzer beschränkt,
sondern auf alle Bürger, jedenfalls aber dieje-
nigen, welche zwar kein Vieh aber Geißen besitzen,
ausgedehnt werden sollten und bitten es möge in
diesem Sinn das Erforderliche angeordnet werden.

Dem Rothfuß und Genossen wird Belehrung
erteilt.

2. Matthias Keller Holzhauer und 3 weitere Genossen
tragen vor: Der Wildschaden auf unseren Feldern
ist zur Zeit wieder so groß, daß wir aufs Schwer-
ste geschädigt sind, insbesondere stehen die Ha-
berfelder vielfach wie abgedroschen mit abgestreif-
ten Ripsen, also mit leerem Stroh da und sind zu-

dem vielfach verstampft und vertreten. Wir bitten, daß hiewegen Abhilfe getroffen werde, sei es durch Einzäumung (wie dies zum Beispiel in Reichental, Baden, um das ganze Feld herum der Fall ist) oder durch Wachen und Feuer anfachen, wie dies im vorigen Jahre mit gutem Erfolg seitens der Forstbehörde angeordnet war, oder durch Abschießen einer Anzahl von Muttertieren, welche den meisten Schaden verursachen.

3. Georg Friedrich König und 2 Genossen tragen vor, die Schollengasse sei in einem sehr schlechten Zustand, sie bitten, daß dies soweit es Ortsweg ist (von Grözingers Haus bis zu Klinks Haus) von der Gemeindegeld in besseren Stand gestellt und unterhalten werde.

Vernehmung des Bürgerausschusses.

Der Obmann des Bürgerausschusses trägt als Wunsch des Bürgerausschusses vor, es möchte für die Frondienste des Schneeschaufels und Bahnschleifens eine Belohnung aus der Gemeindegeldkasse den Betreffenden gewährt werden.

Vernehmung des Gemeinderats.

Der Gemeinderat hat in seiner Gesamtheit nichts vorzutragen

Nach Eintritt des Ortsvorstehers wird mit den bürgerlichen Collegien über die Wünsche, welche sich nach dem Durchgangsprotokoll ergeben haben, verhandelt.

Zu 1

Die Gemeinde-Collegien anerkennen, daß die Geißen bei Verteilung der Weidablösungszinsen zu berücksichtigen seien und beschließen das Verhältnis in der Weise zu bestimmen, daß 3 Geißen gleich einem Stück Großvieh berechnet werden sollen.

Zu 2

Die Gemeinde-Collegien können die Klagen des Keller und Genossen nur in vollem Umfang bestätigen und schließen sich der Bitte um Abhilfe der Geschädigten an.

Zu 3

Die Gemeinde-Collegien anerkennen, daß dieser Weg kein Privatweg sondern ein öffentlicher Weg ist, dessen Unterhaltung der Gemeinde zukommt.

Zu dem Wunsch des Bürgerausschusses spricht sich der Gemeinderat dahin aus, daß er es gleichfalls für billig erachte, daß der Frondienst, soweit es sich um Bahnschleiren und Schneeschaufeln handelt, einigermassen vergütet werden solle; die nähere Bestimmung über die Höhe der Vergütung solle weiterer

Beschlußfassung vorbehalten werden.

b) Untersuchung des Zustandes der öffentlichen Ge-
schäftsführung und Verwaltung.

Dieser Geschäftsabschnitt wurde ganz nach Anleitung der Rürgerichts Instruktion vom 15. November 1844 vorgenommen. Als Urkundspersonen haben die Gemeinderäte Schaible und Wacker mitgewirkt.

Für diejenigen Punkte des Frageplans der Instruktion, über welche kein Rezeß erteilt worden ist, mußte auch keine Ausstellung gemacht werden bezw. wurde das Erforderliche mündlich erledigt.

Das ganze Geschäft gab Anlaß zu folgenden

Rezessen:

§ 1

Die Gemeinde Collegien werden angewiesen über das Vorbringen des Jakob Rothfuß und Genossen wegen Berücksichtigung der Weideablösungszinsen noch förmlicher Beschluß zu fassen was am Besten anläßlich der Fassung des Beschlusses über die künftige Verteilung der Zinsen überhaupt geschehen wird.

§ 2

Dem Gemeinderat wird anheim gegeben bei größerer Über-

handnahme des Wildschadens unter näherer Darstellung des Sachverhalts und der Ausdehnung des Schadens Art. 15 Abs.2 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 Antrag beim Oberamt zu stellen.

§ 3

Gemeinderat Protokoll.

1. Nachdem im Jahr 1882 ein besonderes Protokollbuch für Verhandlungen in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit angelegt worden ist, sind die Einträge über Bestellung und Verpflichtung der Pfleger, Wahl der Waisenrichter und dergleichen in jenes Protokoll einzutragen.
2. Ebenso sind die Protokolle über Armenunterstützungen nicht im Gemeinderatsprotokoll, sondern in ein besonderes Protokoll der Ortsarmenbehörde einzutragen.
3. Zu der Verpachtung des Fischwassers im Mannenbach an Revierförster Hiller ist noch der Nachweis der Genehmigung der K. Kreisregierung beizubringen.
4. Zu dem Beschluß vom 29. März 1885 betr. die mietweise Überlassung der unteren Wohnung in dem neuen Schullehrerwohngebäude an Gemeinderat Zeltmann ist nachträglich die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

5. Bei der Verhandlung über die Dispensation des klösterlichen Holz- und Streurechners Schuon von der jährlichen Verurkundung der Kapitalien hätte der Ortsvorsteher als Vater des Rechners nicht mitwirken sollen. Im übrigen wird auf § 11 Schlußsatz der Abhör Rezesse hingewiesen.

Stiftungsrats Protokoll.

1. Der Beschluß über Erhebung von Gebühren für das Aufstellen eines Grabsteins auf dem Kirchhof ist, da der Kirchhof der politischen Gemeinde gehört, nicht vom Stiftungsrat sondern vom Gemeinderat Beschluß zu fassen und dabei zu bestimmen, in welche Kasse die anfallenden Gelder fließen sollen; auch ist zu diesem Beschluß Genehmigung der Kreisregierung einzuholen unter gleichzeitiger Äußerung darüber wie hoch sich die Einnahmen aus diesen Gebühren im ungefähren Jahresdurchschnitt belaufen werden.
2. Auch hinsichtlich des Beschlusses vom 30. September 1882, wonach die Aufstellung von Kreuzen und dergleichen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis soll erfolgen dürfen, war der Stiftungsrat nicht zuständig, eine solche Anordnung ist vielmehr vom Ortsvorsteher unter Zustimmung des Gemeinderats

und mit Genehmigung des Oberamts zu treffen und wird am besten bei Aufstellung einer Kirchhofordnung in diese einzufügen sein.

3. Zu der Annahme des Legats des verstorbenen Gemeinderats J. Fr. Hummel ist noch Genehmigung der Kreisregierung einzuholen, nachdem zuvor noch über die Höhe des jährlichen Abzuges am Zins Ertrag behufs Deckung der Verwaltungskosten (etwa 12 %) Beschluß gefaßt sein wird.
4. Die Bürgerschaftsurkunde des Max Schweitzer in Wildbad, welchem der Verputz des Innern der Kirche übertragen worden ist, ist noch beizubringen; ehe dies geschehen darf demselben an seinem Verdienstguthaben nichts ausbezahlt werden.

Kirchenconvents Protokoll

1. Die Beschlüsse, welche den Schulfond berühren sind nicht von dem Kirchenconvent, sondern von der Ortsschulbehörde zu fassen und ins Protocoll der Ortsschulbehörde, nicht des Kirchenconvents einzutragen.
2. Der Stiftungspfleger, welcher gesetzliches Mitglied des Kirchenconvents ist, scheint an den Sitzungen höchst selten teilzunehmen. Derselbe ist zum regelmäßigen Teilnehmen an den Sitzungen

zu veranlassen.

Protokoll der Ortsschulbehörde.

1. Über den Gehalt der Industrielehrerin, welche aus der Gemeindenkasse bezahlt wird, hat nicht die Ortsschulbehörde, sondern der Gemeinderat Beschluß zu fassen, Die Ortsschulbehörde hat sich in Zukunft, darauf zu beschränken entsprechenden Antrag bei dem Gemeinderat zu stellen.
2. Das Register zu dem Protokoll ist zu ergänzen. Ebenso das Register des Protokolls der Ortsarmenbehörde.

Schultheißenamts-Protokoll.

1. In der Strafsache gegen Waldhornwirt Pfeiffer hätte der Ortsvorsteher aus Gründen der Verwandtschaft mit dem Beschuldigten nicht selbst tätig sein, sondern seinen Stellvertreter eintreten lassen sollen. Der Ortsvorsteher wird auf die Vorschrift des §,2 der ministeriellen Verfügung vom 25. September 1879 zur künftigen Darnachrichtung hingewiesen.
2. Weshalb haben die Wirte dieses Protokoll nicht unterschrieben.

3. Über die Übungen der Feuerwehr ist jedesmal Eintrag im Schultheißenamts-Protokoll zu machen und vom Ortsvorsteher und Feuerwehrcommandant zu unterzeichnen.
4. Hinsichtlich der Strafsachen wird der Ortsvorsteher auf § 5 Abs. 2 der Rezesse des letzten Rürgerichtes hingewiesen, übrigens mit dem Bemerkem, daß Übertretungen der Lokalfeuerlöschordnung nunmehr nach Art. 36 der neuen Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 ohne Unterschied vom Ortsvorsteher gemäß § 368 abzurügen sind.
5. Hinsichtlich der Ausfertigung der Straferkenntnisse und der Strafverfügungen wird der Ortsvorsteher an die ihm mündlich erteilten Belehrungen erinnert und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß Strafen wegen Ungehorsam und wegen Ungebühr nicht mittelst Strafverfügung, sondern durch Straferkenntnis auszusprechen sind und daß in diesen Fällen eine Belehrung über das Rechtsmittel nicht mehr stattzufinden hat.

Familien-Register.

1. In der besonderen Abteilung des Familienregisters für die außerhalb Württembergs dauernd niederge-

lassenen Familien sind auch die ohne Entlassung aus der Württembergischen Staatsangehörigkeit nach Amerika verzogenen Familien einzutragen.

2. Die Sammelakten zum Familienregister sind nach Vorschrift des § 6 Abs. 4 der ministeriellen Verfügung vom 2. Juni 1880 anzulegen und fortzuführen.

Das Sachregister über die amtlichen Bekanntmachungen des Enztälers, das an Stelle des Normalienbuchs trat, ist bezüglich der amtlichen Bekanntmachungen zu ergänzen.

1. Das Steuersatzprotokoll pro 1. April 1883 ist vom Verwaltungs Aktuar noch zu beurkunden
2. Im Str, Verm. Reg. ist noch die Übereinstimmung mit dem Steuersatz=Protokoll zu beurkunden

1. Bei den Steuerpartitionen haben stets sämtliche 4 Mitglieder der Steuersatz Behörde mitzuwirken. Die Repartition pro 1885 ist noch von der Steuersatzbehörde zu unterzeichnen.

2. Auch die Urkunden sind von sämtlichen 4 Steuer-
sätzern zu unterzeichnen was im Jahre 1882 und
1884 nicht beachtet worden ist; im Urkundenheft
1885 fehlen noch sämtliche Unterschriften der
Steuersätzer und der Untergänger, was alsbald
nachzuholen ist.

1. Über die im Laufe des Jahres zur Einschätzung
für die Gebäudebrandversicherung angemeldeten
Gebäude ist noch ein fortlaufendes Verzeich-
nis anzufertigen und fortzuführen.

2. Für die Ortsfeuerschau ist noch das vorgeschrie-
bene Verzeichnis über die Feuerversicherungsan-
schläge der Gebäude anzufertigen.

3. Über die alljährliche Prüfung der Einträge in dem
Verzeichnis über die Mobilarfeuerversicherung ist
nicht nur ein Heiratsprotokoll, sondern auch in
dem Verzeichnis selbst kurze Vormerkung zu machen.

1. Die Bürgerliste desgleichen die Liste über die
abwesenden Bürger ist auf den neuesten Stand zu
ergänzen, insbesondere ist in der Ersteren bezüg-
lich der Art der Erwerbung und der Zeit des Ein-
tritts ins Bürgerrecht noch das Erforderliche nach-
zutragen.

2. Auch die Wohnsteuerliste ist zu ergänzen, zum Beispiel fehlt bisher Eintrag über Pfarrer Mayer und Schullehrer Schaaf und Frey. Dasselbe gilt bezüglich der Verzeichnisse über neu anziehende Personen.

1. Der Ortsvorsteher wird darauf aufmerksam gemacht, daß für jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren, gleichgültig ob solche konfirmiert sind oder nicht, keine Arbeitsbücher sondern Arbeitskarten auszustellen sind, und daß die Arbeitskarten von derjenigen Ortschaftspolizeibehörde, in deren Verwaltungsbezirk die Kinder Beschäftigung nehmen bzw. während dieser Beschäftigung sich aufhalten ausgestellt werden müssen.
2. In dem Verzeichnis über die ausgestellten Arbeitsbücher ist die fortlaufende Nummerierung für jedes Kalenderjahr neu zu beginnen.

Das Mobilar der Gemeinde welches bisher zu 1 495 - 2 562 M. und 86 Pfennig versichert ist, sollte im Hinblick auf die öffentlichen Bücher zum Mindesten im Betrag von 4 - 5 000 M. versichert werden.

Über die Gemeinderegistratur ist noch ein Repertorium anzulegen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen behufs Hebung des Obstbaues einen verständigen jungen Mann zur Teilnahme an einem der Obstbaulehrkurse in Hohenheim oder Reutlingen zu veranlassen, wobei demselben unter der Bedingung, daß er sich nachher als Gemeindebaumwärter in der Gemeinde anstellen lasse, ein Beitrag aus den verfügbaren Zinsen aus dem Zunftvermögen bewilligt werden kann.

1. Die durch Gewitterregen der letzten Zeit beschädigten Nachbarschafts- und Ortswege insbesondere auch der sogenannte Schollenweg und das Reitacker- und Ludwigsgässle sind ohne die Herbstvisitation des Amtsregenmeisters abzuwarten wieder in guten Stand zu stellen.
2. Der Wegzeiger nach Conweiler am Anfang des Waldes ist wieder herzustellen.
3. Der Baumsatz an der neuen Straße ins Enztal vom Ortsetter bis zum Anfang des Waldes muß in diesem Spätjahr oder spätestens im nächsten Frühjahr ausgeführt werden, weswegen den Beteiligten entsprechende Auflage zu machen ist, resp. die K. Straßenbauinspektion um Einleitung des Erforderlichen anzufragen ist.

Zu der Erbauung des Schweinestalls des Wilhelm Bott Zimmermanns hätte oberamtliche Genehmigung eingeholt werden sollen. Auch ist zu der Heizeinrichtung in der Werkstätte des Wagners Wilhelm König bezw. der Auf- führung des Rauchabzugsrohrs außerhalb des Gebäudes noch Vorlage an das Oberamt zu machen. Dem Baukontro- leur muß aufgegeben werden sein Controllverzeichnis pünktlicher zu führen.

Die Lokalfeuerschauprotokolle sind stets von beiden Feuerschauern, die Eröffnung der den Beteiligten er- teilten Termin zur Erledigung der Defekte von dem Orts- vorsteher, das Ergebnis der Nachvisitation von dem dieselbe vornehmenden Feuerschaumitglied je unter Bei- setzung des Datums zu beurkunden.

Die bei der Feuerwehrrübung vorgefundenen Defekte ins- besondere an den Schläuchen sind alsbald zu bereini- gen, auch sind allmählich noch weitere Schläuche anzu- schaffen, da die vorhandenen nicht überall ausreichen. Der Mannschaft sind noch die Armbinden zum Abzeichen ihrer Einteilung in die verschiedenen Züge zu verab- reichen.

^ { Den Gemeinde-Collegien wird empfohlen wegen Ausführung einer gemeinschaftlichen Wasserleitung mit den Colle- gien von Neusatz und Rotensol sich zu vereinbaren und

bei dem K. Staatstechniker für das Wasserversorgungswesen Baurat Ehmann in Stuttgart, weitere Beratung sich zu erbitten.

1. Den Gastwirten insbesondere dem Waldhornwirt Pfeiffer und Sonnenwirt Zeltmann ist aufzugeben dafür zu sorgen, daß bei den Einträgen in deren Fremdenbücher von den Fremden kein Unfug und Mißbrauch verübt wird, wie dies bisher hin und wieder in denselben zu finden war.

Den beiden Hebammen ist unter Erinnerung an die ihnen beim Rüggericht mündlich erteilte Verwarnung pünktliche Führung ihrer Tagebücher aufzugeben.

2. Den Gemeinde-Collegien wird die baldige Einführung einer Kleinkinderschule ans Herz gelegt.

Begräbnisplatz.

1. Bei der nächstmaligen Umgrabung des Begräbnisplatzes sind die Grabstätten für Erwachsene und die Kinder in besonderen Abteilungen auseinander zu halten und beide Abteilungen je für sich zu nummerieren. Dementsprechend hat dann auch der Totengräber seine Totenregister in 2 Abteilungen (I. Erwachsene II. Kinder) getrennt zu führen.

2. Der Schutthaufen in der Ecke bei der Kirche ist zu entfernen.
3. Die vielfach zerbrochenen Grabmonumente, Kreuze u.s.w. sind entweder wieder herzustellen oder zu beseitigen. Den betreffenden Hinterbliebenen ist hiewegen die nötige Auflage zu machen, mit der Androhung, daß falls die Kreuze u.s.w. von ihnen nicht innerhalb der zu erteilenden Frist wieder hergestellt oder beseitigt zu werden, die Beseitigung derselben von der Gemeinde erfolgen wird.

Schul und Rathaus.

1. Für den Ortsarrest ist ein zweiter Teppich und ein Wasserkrug anzuschaffen.
2. Dem Schullehrer Schaaf und Frey ist aufzugeben für größere Reinhaltung der Schule, des Treppenhauses und der Schulabtritte Sorge zu tragen. In den Abtritten für Mädchen sind die zerbrochenen Deckel wieder anzubringen. Die zerrissenen Rouleaux in der kleinen Schule sowie die Blendfenster in der großen Schule sind auszubessern. Das vom Rost durchlöcherte Schwammbecken in der großen Schule muß gelötet werden.

3. Das auf der Rathausbühne unmittelbar am Kamin aufgebeugte Schulholz muß sofort beseitigt und der Raum um das Kamin auf mindesetens 90 cm stets freigelassen werden, was dem Schullehrer Schaaf unter Hinweisung auf die diesbezügliche Feuerpolizei und Strafvorschriften zu eröffnen ist.

Die Empore in der Kirche und die Kanzel sind von Zeit zu Zeit durch einen Bauverständigen auf ihre Tragfähigkeit untersuchen zu lassen.

In dem Schullehrerwohngebäude für den zweiten Schullehrer ist das schadhafte Dach, welches das Regenwasser in die Wohnung eindringen läßt, gründlich auszubessern. In sämtlichen Abtritten des Hauses sind an den Sitzen befestigte Deckel anzubringen. Das Rauchabzugsrohr des Herdes in der oberen Küche ist entweder zu erneuern oder wenn der Herd nicht benützt wird zu beseitigen. Die zerbrochenen Fensterscheiben im Treppenhaus und an der Spritzenremise sind zu reparieren.

Der Wassergraben vor Grözingers Haus, ist soweit derselbe nicht überdohlt ist, wie bisher schon auf zwei Strecken mit steinerner Dohle zu überdecken und weiter unterhalb für den Wasserablauf zu öffnen.

Das Eisengitter am Einlauf der Dohle an der neuen Straße nach Herrenalb bei Philipp König, Maurers Haus ist

wieder zu befestigen und hiewegen der K. Straßenbau=
Inspektion die erforderliche Mitteilung zu machen.

Dem Hirschwirt Pfeiffer wird aufgegeben seinen Brumen=
deckel verschließbar zu machen und stets verschlossen
zu halten.

Die Umgebung des Schollenbrunnens muß reinlicher ge=
halten werden, was am besten durch Pflasterung bezw.
Kandelung zu bewirken ist. Den Eigentümern ist ent=
sprechende Auflage zu machen.

Die eingefallene Mauer an der Bronnenwiese des Holz=
fällers Fr. Pfeiffer ist wieder herzustellen.

Wilhelm Ruff, Fuhrmann hat das Holz und die Steine vor
seinem Anwesen am Ortsweg zu beseitigen und die Holz=
beuge auf mindestens 50 cm vor seinem Hause zu entfer=
nen

An nachstehenden Gebäuden waren Baundefekte auszustel=
len.

Sonnenwirt Zeltmanns Scheuer unverschlossener Giebel

Johann Martin Ruff, Schindelschirm Anstrich notwendig.
Jakob Keller alt, desgleichen.
Wilhelm König, Wagner Schindelschirm am westlichen
Giebel erneuern.
Wilhelm Reuß, Schindelschirmanstrich notwendig.
Gottfried Knöllner, Giebelöffnung unverschlossen.
Johann Jakob Müller, Ortgang am westlichen Giebel
ausbessern.
Leichensager König's Witwe verfaulte Dachrinne besei-
tigen oder erneuern.
Bäcker Christian Seifried jung, unverschlossene Giebel-
öffnung
Jakob Ruff, Sesselmacher Schindelschirmanstrich.
Säger Ruff und Gottfried Gall defekter Schindelschirm
am westlichen Giebel.
Philipp König, Hauer Schindelschirmanstrich.
Philipp Ruff, Bauer desgleichen.
Ochsenwirt Seifried unbedeckter Kellereingang.
Jakob Friedrich Schaible jung, Reisachbeuge von der
Scheuer zu entfernen.
Gottfried König, Gemeindepfleger Treppengeländer im
Haus.
Löwenwirt König, Schindelschirmanstrich auf der Süd-
seite.

Gottlieb Müller, Holzbeuge am Haus entfernen
Wilhelm König, Fuhrmann defekte Verschalung des west-
lichen Scheuerngiebels.
Reichert Desserta, Schindelschirmanstrich.
Johann Ludwig Hummel, Hauer desgleichen und Beseitigung
des über die Brandmauer hereinragenden Holzes unter
dem Dachvorsprung.
Christian Herr Kellereingang umzäunen oder bedecken
unverschlossene Giebelöffnung.
Christian König, jung, Hauer unverschlossene Giebel-
öffnung
Georg Friedrich Bott jung, und Elias König, Dachvor-
sprung am westlichen Giebel defekt.
Farrenhalter Vischer, Verschalung der Scheuer.
Karl Bott, Zimmermann unverschlossene Giebelöffnung.
Gemeinderat Maulbetsch Witwe, Schindelschirmanstrich.
Schneider Grözinger, desgleichen.
Gottlieb Vischer, Kübler desgleichen.
Georg Friedrich König, Mich. Sohn, desgleichen.
Ludwig Klink, desgleichen.
Wilhelm Egidius Maulbetsch, desgleichen.
Johann Jakob Ruff, Kübler unverschlossene Giebel-
öffnung.
Wilhelm Wacker, Stallfenster.

Karl Ruff, Nagelschmied, desgleichen.

Philipp König, desgleichen.

Ludwig und Johann Wacker, Hauer unverschlossene Giebelöffnung.

Georg Friedrich Mäule, desgleichen.

Karl Ruff, desgleichen am südlichen Giebel.

Christian Hummel, desgleichen.

Pfarrscheuer, zerbrochener Laden am westlichen Giebel.

Schmied Walter, Essenmündung ohne Rauchabzugsrohr.

Röblewirt Barth, schadhafter Scheuerngiebel gegen Norden.

Bäcker Treiber, Verschalung des Streuschopfs ausbessern
Eyachmühle

Müller Schöttle, Giebelöffnung an der Scheuer und an dem Holzschopf zu verschließen, Verschalung des östlichen Scheuerngiebels auszubessern.

Den Vorgenannten ist die Beseitigung der Defekte innerhalb angemessener Frist aufzugeben.

Nachfolgend genannten Personen ist die vorschriftsmäßige Einfassung ihrer Düngerstätten bzw. die sichere Bedeckung ihrer Güllenlöcher unter Fristerteilung aufzugeben.

Gottfried Knöllner, Güllenloch.

Fritz Stängele, Dunglage.

Wilhelm Pfeiffer, Maurer, desgleichen.

Johann Friedrich Neher's Witwe, desgleichen

Johann Wacker, Schreiner desgleichen.

Jakob Ruff, Säger, desgleichen.

Christian Müller, desgleichen.

Wilhelm Gall, Schuster, Güllenloch .

Christian König, alt, desgleichen.

Jakob Friedrich Schaible jung, desgleichen.

Johann Ludwig König, Hauer, desgleichen.

Matthias Heller, desgleichen und Dunglage.

Gottlieb Vischer, ebenso.

Karl Ruff, Hauer Mart. Sohn, Güllenloch .

Zur Beurkundung Schultheiß Schuon

Urkundspersonen Schaible Wacker.

Oberamtmann Nestle.